

Axel Schlüter

Kopie

Fax: _____ Uhr _____ Holzstr. 19
Post: _____ 21682 Stade
e-Mail: _____ Uhr _____ Tel. 04141/45363
<http://www.iimperator.com>
<http://www.richterschreck.de>
<http://www.richterwillkuer.de>
<http://niedersachsen.iimperator.com>
<http://finanzamt-stade.iimperator.com>
<http://hypovereinsbank.iimperator.com>
<http://mecklenbu rg-orpommern.iimperator.com>

Axel Schlüter, Holzstr. 19, 21682 Stade

Per Boten

Staatsanwaltschaft **Direkteingabe am 20. Dez. 2018**
Archivstr. 7
21682 Stade
Zu Hd. des Leitenden **Oberstaatsanwalts, Hartmut Nitz**

Stade, 18. Dezember 2018

Staatsanwälte handeln auf Anweisung verantwortlich "Leitender Oberstaatsanwälte bzw. Generalstaatsanwälte". Insoweit ist unter Berücksichtigung, dass Schriftsätze des Anzeigenerstatters (Autor) "Zu Hd. des **Leitenden Oberstaatsanwalts**" bzw. des "**Generalstaatsanwalts**" eingegeben werden, für das Handeln jedes einzelnen Staatsanwalts oder Oberstaatsanwalts/in, **primär** der "**Leitende Oberstaatsanwalt**" bzw. der "**Generalstaatsanwalt**" verantwortlich.

Strafantrag, datiert vom 01. Dezember 2018 (siehe Anlage 12.)

2. Strafantrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird, außer der oben benannte Strafantrag vom 01. Dezember 2018, hiermit ein weiterer Strafantrag eingegeben. Der Antrag beinhaltet die folgend angeführten Punkte:

1. Unterschlagung
2. Schwere Körperverletzung
3. Vertuschung einer Straftat (Durchlöcherung eines Darms des Antragstellers seitens eines ausländischen Arztes, der sich derzeit bei der OsteMed Klinik in der Ausbildung betätigt bzw. betätigt hat (**schwere Körperverletzung**))
4. Verdunklung einer Straftat

zum Nachteil des Individuums, Axel Schlüter.

Die Vorwürfe zu den genannten Straftaten richten sich gegen die Mitarbeiter des OsteMed Klinikums Bremervörde

1. Dr. med. Axel Franzen, **Direktor** der OsteMed Klinik BRV (**weisungsverpflichtet**)

2. Dr. med. Alin Stoica, Chefarzt einer Abteilung der OsteMed Klinik BRV (**verantwortlich**)
3. Gegen den ausländischen Arzt, von dem die Katastrophe (**schwere Körperverletzung**) verursacht wurde

Einleitung:

Es war nicht vorgesehen einen weiteren Strafantrag einzugeben, aber im Termin beim LG STD am 06. Dezember 2018 entstand für den Beklagten der Eindruck, dass die Verantwortlichen der Zivil-Kammer es bewusst übersehen würden, dass die weitere Begründung der Klage der OsteMed Klinik BRV, mit der das Verfahren auf das LG STD gehievt wurde, hintergründig einen gravierenden **Prozessbetrug** beinhaltet, obwohl mit Belegen, die dem Beklagten von der Klägerin auf Anforderung zugesandt wurden, der Straftatbestand eindeutig nachgewiesen ist.

Insoweit besteht für den Beklagten der dringende Verdacht, dass ein Ruhen des Verfahrens missachtet und die Verantwortlichen der Kammer den Klag-Antrag der Klägerin zugunsten der Klägerin entscheiden würden, um die Verursacher des kriminellen Hintergrundes zu decken.

Es besteht keine Notwendigkeit dafür, dass das Ruhen des Verfahrens von einem Rechtsanwalt zu beantragen wäre. Dieses gebietet bei Kenntnis des Prozessbetruges, bei den Verantwortlichen der Kammer bereits der Anstand.

Insoweit ist es für den Beklagten nunmehr unerlässlich, dass der Staatsanwaltschaft Stade hiermit ein weiterer Strafantrag zu übergeben ist.

Für den Autor erscheint es auch besonders merkwürdig, dass ein am **06. Dezember 2018** im Termin erlassenes **Versäumnisurteil** der entscheidenden Kammer des LG STD, beim Autor bisher nicht eingegangen ist.

Der 2. Strafantrag beinhaltet, wie folgt:

Nach der Entlassung aus der Klinik, wurde aus Gründen der eigenen Sicherheit die notwendige Nachsorge der Wunden in der OsteMed Klinik mehrfach **ambulant** durchgeführt. In dem Zusammenhang wurde auch mehrfach um die Rückgabe des originalen Einweisungsscheins gebeten, was jedoch nicht erfolgte.

Als bei dem Autor eine Rechnung der OsteMed vom **11.04.2017** eingegangen war, die lediglich mit unverständlichen Kürzeln bestückt gewesen ist, wurde für den Autor erkennbar, dass seitens der Verantwortlichen der OsteMed versucht wird, den nächtlichen Katastrophenvorgang (**gefährliche Körperverletzung**) zu vertuschen, der sich ein paar Stunden nach der Gallenblasen-OP in der Nacht vom **15. März 2017** zugetragen hat. Dieser Vorgang wurde von einem ausländischen Arzt, der seine Ausbildung bei OsteMed absolvierte, verursacht.

Mit Schreiben, datiert vom **27. April 2017**, wurde OsteMed aufgefordert verschiedene Statements umgehend zu übergeben (siehe Anlage zu 1.).

Daraufhin wurden, gemäß Poststempel auf DIN A 4 Umschlag vom **19.05.17** (siehe Anlage zu 2.), 138 Blatt DIN A 4-Seiten zugesandt. Anliegend war als Blatt 68 eine kaum

leserliche Kopie des benötigten Einweisungsscheines (siehe Anlage zu 3.), jedoch keiner der angeforderten Statements oder Berichte, geschweige denn ein Bericht seitens eines Chefarztes, bezogen auf eine der durchgeführten Operationen.

Aus Anlage zu 1. (Anforderungsschreiben, datiert vom 27. April 2017, und weiteren Anlagen (siehe zu den Anlagen 2. bis 12., werden die berechtigten oben angeführten Beschuldigungen ersichtlich.

Es ist doch sehr verwunderlich, dass ein juristischer Vertreter der Klägerin, **Jürgen Fahjen**, mit seinem Änderungs-Antrag vom **17. August 2018 (Prozessbetrug)** bei der Beweislage tatsächlich behauptet, dass es einen Behandlungsvertrag **mit Chefarzt** zu keiner gegeben haben soll, wenn doch auf **21 (einundzwanzig)** Blattseiten der angefordert und von OsteMed Klinik gelieferten Unterlagen, die vereinbarte Chefarzt-Behandlung als **mit Chefarzt** eingestempelt ist, und von der PVS für OsteMed-Chefarzte Honorar-Rechnungen gefertigt wurden, die dem Autor seitens der PVS zugestellt wurden.

Richtig ist die folgende Variante verdeutlicht dargestellt:

Der Zustand des Patienten war, sowohl bevor die Gallenblase entfernt wurde, als auch nach der OP einwandfrei in Ordnung und **völlig frei von Schmerzen**. Die Oberärztin hatte noch am Tag der OP, nach der OP persönlich mitgeteilt, dass die OP einwandfrei verlaufen ist und alles wäre völlig in Ordnung. Der Zustand des Patienten war auch zu dem Zeitpunkt noch einwandfrei in Ordnung und völlig frei von Schmerzen, als in der Nacht vom 14. März auf den 15. März 2017 eine Nachtschwester kontrolliert hatte, ob alles in Ordnung war. Dass bei ihrer Kontrolle festgestellt wurde, dass Blutwasser im Bettzeug versichert war, änderte nichts an dem einwandfreien Zustand des Patienten, denn dessen Zustand änderte sich nicht dadurch, dass dieser bei der Kontrolle durch die Nachtschwester, das mit Blutwasser durchtränkte Bettzeug durch anheben der Decke und den **abgeknickten** Drainageschlauch zu Gesicht bekommen hatte, durch den der Abfluss des Blutwassers unterdrückt wurde und dieses sich im Bettzeug verteilt hatte.

Wenn aus den Unterlagen der OsteMed Klinik etwas Anderes oder **außer Visite** gar nichts verdeutlicht wird (siehe Anlage zu 9.), dann gilt Derartiges eindeutig als gefälscht, denn die Kontrolle und Tätigkeit durch die Nachtschwester und das nächtliche Wirken des ausländischen Arztes, nachts am **15. März 2017**, sind auf der Rechnung nicht vorhanden.

Die Katastrophe, die am **15. März 2017** in der Nacht herbei geführt wurde, kann insoweit keinesfalls als Kollateralschaden erhalten, bezogen auf die Beseitigung der Gallenblase bzw. der OP zugeordnet werden. Denn die Katastrophe wurde verursacht, als ein ausländischer Arzt, der an der OsteMed Klinik zu der Zeit seine praktische Ausbildung absolvierte, von der Nachtschwester informiert, den Drainageschlauch entfernt, das Loch, durch welches der Schlauch eingeführt war zugenäht und sich wieder entfernt hatte.

Um es zu verdeutlichen: Der ausländische Arzt, der in der Nacht am **15. März 2017** tätig wurde, hatte den Drainageschlauch entfernt und das in der Bauchdecke vorhandene Loch zugenäht. Der Patient hat dabei zugesehen. Die Oberärztin wurde von dem Patient über den Vorgang informiert.

Die Katastrophe fing kurze Zeit, nachdem sich der Arzt wieder entfernt hatte, mit enormen Schmerzen an zu wirken derart, bis der Patient in ein Koma gefallen ist.

Anlagen in Kopie:

1. Mitteilung, datiert vom 27. April 2017, gerichtet an OsteMed
2. Kopie des Postumschlages, datiert 19.05.17 mit Vergrößerung
3. Einweisungsschein vom 06.07.17
4. BGH-Urteil vom 19. Juli 2016
5. Mitteilung, datiert vom 04. Dezember 2017, an Hancken
6. Mitteilung, datiert vom 04. Oktober 2017, an Froreich
7. Begründung, datiert vom 04. Juli 2018, an AG STD
8. Honorar-Rechnung stationär über PVS (**Chefarzt Franzen**)
9. Honorar-Rechnung stationär über PVS (**Chefarzt Stoica**)
10. E-Mail, datiert vom 10. Dezember 2018 an Beteiligte
11. E-Mail, datiert vom 11. Dezember 2018 an Rechtsanwaltskammern, Juristen etc.
12. Strafantrag, datiert vom **01. Dezember 2018, Kopie, Eingabe am 03. Dezember 2018**

Bei der bestehenden Beweislage dahingehend, dass Verantwortliche der Klägerin den Beweis dafür geliefert haben, dass diese kriminell agieren, besteht die Notwendigkeit, wie folgt:

Die Öffentlichkeit hat einen berechtigten Anspruch auf wahrheitsgemäße Informationen.

Alle Verfahrensunterlagen sind bzw. werden auf den Web-Sites publiziert.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Schlüter

Kopien an:

1. AXA Krankenversicherung Köln
2. OsteMed Klinikum Bremervörde
3. Klinik Hancken, Stade
4. Labor Froreich Hamburg
5. Amtsgericht Stade
6. Landgericht Stade
7. Elbe Klinikum Stade
8. PVS Stade
9. **Antrag an Ärztekammer**
10. **Antrag an Rechtsanwaltskammer Celle**
11. Rechtsschutzversicherung
12. **E-Mail an Europa**
13. Oberärztin Frau **Shahbazian-Bscheidl**